



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 2014

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21222	29. 8. 2014	Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.8.2014	656
71247	6. 11. 2014	RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW)	658
764	3. 11. 2014	Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 3.11.2014	658
793	13. 11. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche	664

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
23. 10. 2014	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Peru in Hamburg	667
23. 10. 2014	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Indien in Essen	667
23. 10. 2014	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Kanada in Düsseldorf	667
5. 11. 2014	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main	667
	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	
27. 10. 2014	Bek. – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	667
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
16. 10. 2014	Bek. – 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	668

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
14. 11. 2014	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	668
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
7. 11. 2014	Bek. – Tagesordnung für die 17. KDN-Verbandsversammlung	668

I.**21222**

**Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 29.8.2014**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2013, aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), folgende Beitragsordnung mit Änderungen durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29.8.2014 beschlossen:

Artikel I**§ 1****Beitragszweck, Beitragspflicht, Beitragsfähigkeit**

(1) Die Psychotherapeutenkammer NRW erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwands Beiträge von ihren Kammerangehörigen.

(2) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Pflichtabgaben.

(3) Beitragspflichtig sind alle Kammerangehörigen.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. Des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt. In den Folgejahren ist der Beitrag zum 1. März eines jeden Jahres fällig.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammerangehörige bzw. der Kammerangehörige aus der Kammer ausscheidet.

(6) Beim Wechseln in eine andere Landespsychotherapeutenkammer erhebt die Psychotherapeutenkammer NRW nur dann einen Jahresbeitrag, wenn am 1. Februar des Beitragsjahres eine Beitragspflicht bei ihr bestand und nicht vor diesem Zeitpunkt bei einer anderen Landespsychotherapeutenkammer bereits eine Beitragspflicht für das Beitragsjahr entstanden ist.

(7) Bei Tod einer Kammerangehörigen bzw. eines Kammerangehörigen erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall.

§ 2**Beitragshöhe**

(1) Es wird ein einkommensabhängiger Kammerbeitrag erhoben. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr, Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Der Kammerbeitrag wird durch einen einheitlichen Prozentsatz – dem Hebesatz – ermittelt. Der Hebesatz bezieht sich auf die in dem vorvergangenen Jahr erzielten Einkünfte aus selbständiger und/oder aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit. Hat die Kammerangehörige bzw. der Kammerangehörige in jenem Jahr keine psychotherapeutische Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.

(2) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird der anteilige Beitrag gemäß § 1 Abs. 4, 5 erhoben. Für das Kalenderjahr, in welchem die Approbation erteilt wurde, wird kein Kammerbeitrag erhoben.

(3) Übt ein Kammermitglied im Beitragsjahr eine psychotherapeutische Tätigkeit nicht oder nicht mehr aus, so wird es zu einem Beitrag von 10,00 EUR veranlagt. Dieser Beitrag von 10,- EUR wird nur erhoben, sofern im Bemessungsjahr Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit von 10.001,- EUR oder mehr erzielt worden sind. In diesen Fällen ist ein Nachweis über die Nichtausübung einer psychotherapeutischen Tätigkeit entsprechend B (5) der Beitragstabelle (**Anlage 1**) zu erbringen. Die Pflicht zur Selbsteinstufung (§ 3) bleibt unberührt.

(4) Die Höhe des Hebesatzes wird von der Kammerversammlung festgelegt. Die genaue Ermittlung des Kammerbeitrags wird in einer Beitragstabelle dargestellt, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (Anlage 1).

(5) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann durch Beschluss der Kammerversammlung zusätzlich ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 3**Beitragsveranlagung**

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung der Kammerangehörigen. Jede Kammerangehörige und jeder Kammerangehörige hat sich bis zum 1. März eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Zur Selbsteinstufung hat sie bzw. er sich des von der Psychotherapeutenkammer NRW zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordrucks zu bedienen.

(2) Liegt der Psychotherapeutenkammer NRW bis zum 1. März des Kalenderjahres keine Einstufung der bzw. des Kammerangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 vor, so wird sie bzw. er durch einen Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. Die Kammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn die bzw. der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides ihre bzw. seine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit nachweist. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides. Liegt dieser noch nicht vor, kann ersatzweise eine schriftliche Bestätigung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters in Form einer von dieser bzw. diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden. Kammermitglieder, die nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und als Nachweis den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Bemessungsjahres vorzulegen. Sofern das Kammermitglied nicht steuerlich veranlagt wird, ist dies durch eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

(3) Ferner wird eine Kammerangehörige bzw. ein Kammerangehöriger durch Bescheid zum Kammerbeitrag veranlagt, wenn sie bzw. er den aufgrund der Selbsteinstufung zu zahlenden Beitrag nicht innerhalb eines Monats entrichtet.

§ 4**Fälligkeit und Einzug**

(1) Die Beitragsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung. Die Selbsteinstufung steht dem Leistungsbescheid gleich, der ordnungsgemäß ausgefüllte und zurückgesendete Vordruck gilt als Veranlagungsbescheid.

(2) Der Kammerbeitrag ist am 1. März, in den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 3 mit Zugang des Veranlagungsbescheides, fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(3) Frühestens fünf Wochen nach Fälligkeit wird der Beitrag kostenpflichtig angemahnt. Die Höhe der Mahnungskosten ist in der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW geregelt.

(4) Beiträge, die nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet sind, werden zusammen mit einer Gebühr nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(5) Für die Verjährung der Beitragsforderung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 5**Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 27.4.2007 (MBL NRW. S. 504) außer Kraft.

Artikel II

Diese Beitragsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben und im Mitteilungsblatt der Kammer (Psychotherapeutenjournal) veröffentlicht.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Az.: 232-0810.104 –

Im Auftrag

(Dr. Stollmann)

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2014

Gerd Höhner
Präsident

Anlage 1**Beitragstabelle****A. Beitragshöhe**

(1) Der Hebesatz beträgt 0,7 %. Zur Vereinfachung werden Beitragsstufen in 5.000er Schritten, beginnend ab 10.001,- EUR gebildet (Anlage 2). Dabei wird der Hebesatz jeweils auf den unteren Wert der Beitragsstufe angewendet. Der Höchstbeitrag beträgt 700,- EUR.

(2) Eine psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne dieser Regelung umfasst nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, sondern liegt bei jeder Tätigkeit vor, bei der Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

Dazu zählen insbesondere:

- selbständige und/oder unselbständige psychotherapeutische Tätigkeiten
- mit der psychotherapeutischen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (zum Beispiel Diagnostik, Testverfahren)
- Tätigkeiten in psychotherapeutischer Ausbildung, Lehre und Forschung, als Supervisorin/Supervisor
- Tätigkeiten in der Ausbildung zu Heil- und Hilfsberufen, in Lehre und Forschung angrenzender Fachgebiete, in der Erziehungsberatung
- Prüfungstätigkeiten, Leitung von Kursen, die Entspannungstechniken wie zum Beispiel autogenes Training zum Inhalt haben, Fachpublikationen.

B. Beitragsbemessung

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Kammerbeitrags sind die Einkünfte der bzw. des Kammerangehörigen aus psychotherapeutischer Tätigkeit laut dem Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres (Bemessungsjahr).

(2) Bei angestellten oder beamteten Kammerangehörigen werden die Einkünfte aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit laut dem Einkommenssteu-

erbescheid (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) zugrunde gelegt.

(3) Bei selbständigen Kammerangehörigen werden die Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit laut dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt (Einkünfte aus selbständiger Arbeit). Davon abgezogen wird ein Betrag in Höhe von 20 % entsprechend dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung – höchstens jedoch 20 % des im Bemessungsjahr geltenden sozialversicherungsrechtlichen Höchstbetrags (Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung).

(4) Wenn eine Kammerangehörige bzw. ein Kammerangehöriger Einkünfte aus selbständiger und aus angestellter/beamteter psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend. Die Einkünfte werden addiert und von dieser Gesamtsumme errechnet sich der Kammerbeitrag.

(5) Macht eine Kammerangehörige bzw. ein Kammerangehöriger geltend, ein Teil ihrer bzw. seiner Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit sei nicht Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift, so ist sie bzw. er zum Nachweis und zur Vorlage prüffähiger Unterlagen verpflichtet.

(6) Kammerangehörige, die eine Tätigkeit in Altersteilzeit ausüben, werden während der gesamten Altersteilzeit den angestellten/beamteten Kammermitgliedern gleichgestellt.

(7) Renten, Pensionen und sonstige Altersruheleistungen bleiben unberücksichtigt.

(8) Kammerangehörige mit einer zum Veranlagungstichtag weiteren Mitgliedschaft in einer Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes (Doppelmitglieder) stufen sich entsprechend ihrer im Kammerbereich NRW erzielten Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit ein. Kammerangehörige mit einer zum Veranlagungstichtag weiteren Mitgliedschaft in einer Ärzte- oder anderen Heilberufskammer in Nordrhein-Westfalen werden zum hälftigen Kammerbeitrag veranlagt.

(9) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind von den Kammerangehörigen wahrheitsgemäß zu machen.

C. Überprüfung der Selbsteinstufung

(1) Die Psychotherapeutenkammer NRW hat das Recht, die Selbsteinstufungen ihrer Kammerangehörigen stichprobenweise oder bei begründetem Verdacht zu überprüfen und zu diesem Zweck eine Kopie des entsprechenden Einkommensteuerbescheides anzufordern. Der Einkommensteuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. Kommt die bzw. der Kammerangehörige der Anforderung zur Übersendung dieser Unterlagen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dieser Höchstbeitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Psychotherapeutenkammer NRW hat den Bescheid entsprechend zu berichten, wenn die bzw. der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides zum Höchstbetrag ihre bzw. seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Bestätigung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters in Form einer von dieser bzw. diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.

(2) Kammerangehörige, die nicht verpflichtet sind eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und unaufgefordert die Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Bemessungsjahres vorzulegen. Sofern die bzw. der Kammerangehörige nicht steuerlich veranlagt wird, ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

(3) Kammerangehörige, die den Höchstbeitrag zahlen, unterliegen keiner Überprüfung.

(4) Wird bei Überprüfung der Selbsteinstufung festgestellt, dass diese fehlerhaft war, so ist die Kammer be-

reichtigt, die bzw. den Kammerangehörigen durch Bescheid zum korrekten Kammerbeitrag zu veranlassen. Die Kammer ist ferner berechtigt, eine Überprüfung aller noch nicht verjährten Beitragsforderungen durchzuführen und ggf. den korrekten Kammerbeitrag festzusetzen.

D. Sonderregelungen

(Beitragsbefreiung, Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung, Verrechnung, Niederschlagung)

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten, wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der zu begründende Antrag muss binnen eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides eingereicht werden und ist mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gilt § 4 der Beitragsordnung entsprechend.

(2) Der Antrag ist an die Psychotherapeutenkammer NRW zu richten, die nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

(3) Überzahlte Beiträge werden nach Verrechnung mit offenen Beitragsforderungen erstattet.

(4) Beitragsforderungen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrags stehen.

Anlage 2

Darstellung der Beitragsstufen

Einkünfte im Bemessungsjahr	Beitrag Hebesatz: 0,7 %
10.001 bis 15.000	70,00 €
15.001 bis 20.000	105,00 €
20.001 bis 25.000	140,00 €
25.001 bis 30.000	175,00 €
30.001 bis 35.000	210,00 €
35.001 bis 40.000	245,00 €
40.001 bis 45.000	280,00 €
45.001 bis 50.000	315,00 €
50.001 bis 55.000	350,00 €
55.001 bis 60.000	385,00 €
60.001 bis 65.000	420,00 €
65.001 bis 70.000	455,00 €
70.001 bis 75.000	490,00 €
75.001 bis 80.000	525,00 €
80.001 bis 85.000	560,00 €
85.001 bis 90.000	595,00 €
90.001 bis 95.000	630,00 €
95.001 bis 100.000	665,00 €
100.001 und mehr	700,00 €

Übt ein Kammermitglied im Beitragsjahr eine psychotherapeutische Tätigkeit nicht oder nicht mehr aus, so wird es zu einem Beitrag von 10,00 EUR veranlagt. Dieser Beitrag von 10,- EUR wird nur erhoben, sofern im Bemessungsjahr Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit von 10.001,- EUR oder mehr erzielt worden sind.

– MBl. NRW. 2014 S. 656

71247

Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW)

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
– IV B 3 – 71 – 65 –
v. 6.11.2014

Mein RdErl. vom 30.9.2011 (SMBL. NRW 71247) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8 Laufzeit

Die Richtlinie ist bis zum 30.6.2015 befristet.“

– MBl. NRW. 2014 S. 658

764

Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 3.11.2014

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur
- § 2 Aufgaben
- § 2a Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank
- § 3 Stammkapital, Einzelanteile

II. Organe des Verbandes

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Sitzungen des Vorstandes
- § 11 Ausschüsse des Vorstandes
- § 12 Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer
- § 13 Bestellung des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes

III. Einrichtungen des Verbandes

- § 15 Arbeitsgemeinschaften, Obleuteausschuss, Trägerausschuss
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Prüfungsstelle

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

- § 18 Rechnungsjahr
- § 19 Budget, Umlageberechnung
- § 20 Deckung der Verbandskosten
- § 21 Gewinnausschüttung
- § 22 Rechnungslegung
- § 23 Haftung

V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse

§ 23 a Trägerschaft an einer Mitgliedssparkasse

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes

§ 25 Bekanntmachungen

§ 26 Auflösung des Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Der von den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern im Landesteil Nordrhein gebildete

Rheinische Sparkassen- und Giroverband

mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.

(2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Er ist ferner an der Provinzial Rheinland Holding und der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse beteiligt.

(3) Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedssparkassen Umlagen zu erheben.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband dient dem Sparkassenwesen durch Unterstützung der Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen und durch Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere

1. die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedssparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe,
2. die Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere die Beratung der Mitgliedssparkassen in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie die Beratung hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur,
3. die Förderung und Unterstützung der beruflichen Personalentwicklungs- und Bildungsarbeit der Mitgliedssparkassen und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen,
4. die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen,
5. die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes,
6. die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung,
7. die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen und eines Reservefonds, diesen bis zu seiner Zweckerreichung, sowie eines Reservefonds zur Unterstützung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
8. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben kann sich der Verband an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträger- oder Trägersstellung beteiligen und sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen.

(3) Der Verband berät die Aufsichtsbehörden gutachtlich.

(4) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

(5) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitgliedssparkassen oder Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe übernehmen.

§ 2 a

Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank

(1) Der Verband unterstützt und fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedssparkassen im Verbund mit der Sparkassenzentralbank. Die Verbundzusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage langfristiger vertraglicher Vereinbarungen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) vertikale Marktbearbeitung zwischen Sparkassen und Sparkassenzentralbank;
- b) Dokumentation der Verbundaktivitäten mit der Sparkassenzentralbank.

(2) Der Verband kann sich bei Wahrnehmung seiner Aufgaben der S-Verbund-Clearing GmbH nach Maßgabe ihrer Satzung bedienen.

§ 3

Stammkapital, Einzelanteile

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen zu einem bestimmten Stichtag festgesetzt werden. Als anrechnungsfähige Verbindlichkeiten sind hereingenommene Mittel aus Spareinlagen und sonstigen Einlagen sowie aus dem Verkauf von Namens-, Order- und Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf anzusetzen.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile zu einem bestimmten Stichtag neu festgesetzt. Dabei werden inzwischen eingetretene Veränderungen der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Spätestens 5 Jahre nach der letzten Neufestsetzung der Einzelanteile nach den Absätzen 2 und 3 werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Die Neufestsetzung kann in begründeten Ausnahmefällen um zwei Jahre verschoben werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 27, 29 und 30 des Sparkassengesetzes eine Verschiebung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

II.

Organe des Verbandes

§ 4

Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorstand,
der Verbandsvorsteher.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren kommunalen Trägern entsandten Vertreter. Ferner gehört der Verbandsversammlung der Verbandsvorsteher an.

(2) Jede Sparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

- a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates,
- b) den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes,
- c) den Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des kommunalen Trägers.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten. Für das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Buchstabe a) entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter. Bei Zweckverbandssparkassen entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder einen Vertreter und sofern möglich einen Ersatzvertreter. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung findet nur statt, wenn der Vertretene verhindert ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird von der Vertretung des kommunalen Trägers ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds entsandt.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ein 1., 2. und 3. Stellvertreter werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der kommunalen Träger der Mitgliedssparkassen gewählt. Drei der in Satz 1 Genannten müssen Vorsitzende des Verwaltungsrates (Mitglied der Trägervertretung) oder Hauptverwaltungsbeamte – Absatz 2 Buchstaben a) und b) –, einer muss Vorsitzender des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse – Absatz 2 Buchstabe c) – sein. Die Reihenfolge der für die Stellvertreter zu berücksichtigenden Personengruppen wechselt turnusgemäß nach Ablauf der Wahlperiode in der Weise, dass in jeder zweiten Wahlperiode das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse erster Stellvertreter ist. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter mehr als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet in gleicher Weise eine Nachwahl statt. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter weniger als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann in gleicher Weise eine Nachwahl stattfinden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt:

- a) den Vorsitzenden und seine Stellvertreter,
- b) die zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter,
- c) über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Verbandsvorstand in Zweifelsfällen und über die Abberufung eines Mitglieds des Verbandsvorstandes aus wichtigem Grund,
- d) den Verbandsvorsteher.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) die Änderungen der Satzung des Verbandes und des Rheinischen Sparkassenstützungsfonds und des Reservefonds,
- b) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals nach § 3 Absätze 1 und 3, den Abschluss der Leistung von Ausgleichszahlungen nach

§ 3 Absatz 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 24 Absätze 1 und 2,

- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers sowie die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- d) die Übernahme der Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse nach § 38 Absatz 2 des Sparkassengesetzes sowie die Rückübertragung der Trägerschaft auf den früheren kommunalen Träger nach § 38 Absatz 4 des Sparkassengesetzes,
- e) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluss des Verbandsvorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitgliedssparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abgesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf Beschluss des Verbandsvorstandes abgekürzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann Änderungen der Tagesordnung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschließen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und anwesend ist. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(8) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gilt Satz 3 und 4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 v.H., so hat jedes von ihr und ihrem Träger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v.H. je eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Beschluss zu § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit 2/3 Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als 25 v. H. der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Im Übrigen gilt § 50 der Gemeindeordnung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende der Versammlung und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Versammlung als Vorsitzendem, dem/der Landesobmann/-frau und 18 weiteren Mitgliedern der Versammlung. Ferner gehören ihm der Verbandsvorsteher sowie der/die Bundesobmann/Bundesobfrau der Sparkassenverbände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. an, sofern dem Vorstand einer Mitgliedssparkasse angehörend. Ist der/die Landesobmann/-frau zugleich Bundesobmann/-frau der Sparkassenverbände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., so gehört auch der oder die stellvertretende Landesobmann/-frau dem Verbandsvorstand an.

(2) Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Dritteln aus den in § 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Personengruppen und zu einem Drittel aus der in § 5 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Personengruppe gewählt. Dabei soll die angemessene Berücksichtigung der anderen Gruppierungen des Sparkassenwesens in Nordrhein angestrebt werden.

(3) Für den Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 ein 1., 2. und 3. Stellvertreter entsprechend § 5 Absatz 5 gewählt. Für jedes weitere Mitglied wird entsprechend Absatz 2 ein Stellvertreter gewählt. Der/Die Landesobmann/-frau und der Verbandsvorsteher werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung findet nur dann statt, wenn der Vertretene verhindert ist.

(4) Die Wahlen nach Absätzen 2 und 3 Sätze 1 und 2 erfolgen auf die Dauer der Wahlzeit, die für die Trägervertretungen der Mitgliedssparkassen gilt.

(5) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Verbandsvorstand aus, so kann eine Nachwahl nach den für die Wahl geltenden Vorschriften stattfinden.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand legt die Tagesordnung für die Sitzung der Versammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Versammlung, insbesondere durch die Vorlage von Vorschlägen, vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und erteilt auf Verlangen Auskunft über bestimmte Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Er entscheidet auch über solche Angelegenheiten, die ihm nicht in den folgenden Absätzen zugewiesen sind, wenn sie ihm vom Verbandsvorsteher vorgelegt werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist zuständig für:

- a) die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband für Organe der Provinzial Rheinland Holding und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Trägerschaft der Verband beteiligt ist, benannt oder entsandt werden,
- c) die Anstellung des Verbandsgeschäftsführers und des Leiters der Prüfungsstelle sowie ihrer Stellvertreter,
- d) die Wahl des Mitgliedes nach § 14 Absatz 3 Satz 2.

(3) Der Verbandsvorstand beschließt:

- a) die Neufestsetzung der Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und den Stichtag für Neufestsetzungen nach § 3 Absätze 2 bis 4 einschließlich einer Verschiebung nach § 3 Absatz 4 Satz 2,
- b) Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets,

- c) nach Kenntnisnahme des Budgets und der Stellenübersicht die Höhe der Verbandsumlagen,
- d) die Sonderregelungen nach § 24 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4,
- e) die Aufnahme von Darlehen,
- f) die Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Prüfungsbericht.

Im Fall einer Verschiebung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 ist der Beschluss in der nächsten Versammlung zu begründen.

(4) Der Verbandsvorstand entscheidet ferner über:

- a) die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und den Obleuteausschuss,
- b) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbandes dienen,
- c) die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung, sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen nach §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 2; wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung oder Änderung handelt, legt der Verbandsvorstand sie der Versammlung zur Beschlussfassung vor,
- d) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 26.

§ 10

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem nach Bedarf sowie dann ein, wenn der Vorsitzende oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen der Verbandsgeschäftsführer, sein Stellvertreter und der Leiter der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann für einzelne Punkte der Tagesordnung der Verbandsvorsteher Mitarbeiter des Verbandes, der Verbandsvorstand andere Personen zuziehen.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, 12 Mitglieder nach § 8 Absatz 2 oder 3 und der Verbandsvorsteher anwesend sind. § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort in Satz 3 genannten Fristen je eine Woche betragen.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes handeln nach ihrer freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Beschlüsse werden nach gleichem Stimmrecht und mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 9 Absatz 3 Buchstabe e), Absatz 4 Buchstaben c) und d) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Bei der Beratung und Entscheidung nach § 9 Absatz 2 Buchstabe c) über die Anstellung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter dürfen die dem Verbandsvorstand angehörenden Vorstandsmitglieder von Mitgliedssparkassen nicht mitwirken.

(7) Der Verbandsvorstand kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Umfrage abstimmen, wenn kein Stimmberechtigter dieser Verfahrensart widerspricht.

(8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

§ 11

Ausschüsse des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand kann für die Dauer seiner Wahlzeit Ausschüsse bilden, um ihnen bestimmte Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten, für die er

zuständig ist, zur Vorbereitung oder zur Entscheidung widerruflich zu übertragen, und ihnen eine Geschäftsordnung geben. Zu Mitgliedern dürfen neben Mitgliedern des Verbandsvorstandes auch Dritte berufen werden, deren Anzahl jedoch geringer sein muss als die der Mitglieder des Verbandsvorstandes. Der Hauptausschuss wird ausschließlich aus der Mitte des Verbandsvorstandes gebildet; dies gilt auch, soweit Stellvertreter für den Hauptausschuss gewählt werden. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorsitzende des Verbandsvorstandes. §§ 8 Absatz 5, 10 Absatz 6 gelten für die Ausschüsse des Verbandsvorstandes entsprechend.

(2) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. An den Sitzungen können der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer auch dann teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 12

Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

(3) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13

Bestellung des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt. Er ist im Hauptamt anzustellen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung vom Verbandsgeschäftsführer vertreten.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Er unterrichtet den Verbandsvorstand und, soweit nicht der Verbandsvorstand nach § 9 Absatz 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

(2) Er hat die Leitung und Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes nach §§ 16 und 17 und ist Dienstvorsatzer von dessen Dienstkräften.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Bei Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher vertritt den Verband der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) Der Verbandsvorsteher kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

III.

Einrichtungen des Verbandes

§ 15

Arbeitsgemeinschaften, Obleuteausschuss, Trägersausschuss

(1) Die Vorstände der Sparkassen eines Regierungsbezirkes bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Der Verbandsvorstand kann eine andere Gebietseinteilung vorsehen und weitere Arbeitsgemeinschaften bilden. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers ihren Vorsitzenden (Obmann oder Obfrau) und dessen Stellvertreter. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten. Bei Abstimmungen hat jede Sparkasse eine Stimme.

(2) Die Obmänner und Obfrauen bilden den Obleuteausschuss. Er wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers seinen Vorsitzenden (Landesobmann/-frau) und dessen Stellvertreter. Dem Obleuteausschuss obliegt der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung des Verbandsvorstandes über wichtige Fragen der Sparkassenpraxis.

(3) Das Nähere wird in den Richtlinien über die Arbeitsgemeinschaften und den Obleuteausschuss geregelt.

(4) Die Vertreter der kommunalen Träger im Verbandsvorstand bilden den Trägersausschuss. Aufgabe des Trägersausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Trägern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Trägersausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Geschäftsführer, geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Prüfungsstelle zuständig ist, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.

§ 17

Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen – ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens – Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

IV.

Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

§ 18

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Budget, Umlageberechnung

(1) Spätestens 6 Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand den Entwurf des Budgets für das kommende Jahr zur Kenntnisnahme vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Aus dem Budget ist die Höhe der für den Kernhaushalt und die Sonderhaushalte des Verbandes zu erhebenden Umlagen ersichtlich. Das Budget ist so zu gliedern, dass nach Ablauf des Rechnungsjahres eine geordnete Gegenüberstellung mit der Erfolgsrechnung möglich ist, unbeschadet der zusätzlichen im Budget erscheinenden erfolgsneutralen Posten. Der Verbandsvorstand erlässt Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets. In den Grundsätzen ist auch der Inhalt des Budgets festzulegen.

(2) Bei den Budgetansätzen und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

(3) Übernimmt der Verband nach § 2 Absatz 5 für eine einzelne Mitgliedssparkasse oder für Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe besondere Leistungen, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 20**Deckung der Verbandskosten**

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Verbandskosten nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten (§ 3 Absatz 2 Satz 2) am 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

§ 21**Gewinnausschüttung**

Die Einnahmen des Verbandes bei der Provinzial Rheinland Holding, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, der dwpbank und aus unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts werden den Mitgliedssparkassen nach dem Schlüssel der Einzelanteile ausgeschüttet.

§ 22**Rechnungslegung**

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242-256 HGB) unter Berücksichtigung der durch einen Umlagehaushalt bedingten Besonderheiten auf. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen (§§ 317-324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu erstrecken.

(4) Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand vor. Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung vor und nimmt zu diesem und zum Prüfungsbericht Stellung.

(5) Der Verbandsvorsteher stellt außerdem einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf. Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

§ 23**Haftung**

(1) Der Verband haftet den Gläubigern für seine Verbindlichkeiten.

(2) Für einen Fehlbetrag haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

V.**Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse****§ 23 a****Trägerschaft an einer Mitgliedssparkasse**

(1) Vertretung des Trägers der übernommenen Sparkasse ist die Verbandsversammlung des Verbandes.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates der übernommenen Sparkasse ist das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung des Verbandes, sofern es sich um einen kommunalen Vertreter handelt, ansonsten das erste stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen kommunalen Vertreter zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates wählen. Die weiteren Mitglieder des

Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung des Verbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Sparkassengesetzes gewählt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Für den Vorschlag gilt § 12 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes.

(4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorstand ermächtigen, bei Nachwahlen gemäß § 12 Absatz 4 des Sparkassengesetzes die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie einen ggf. zu wählenden Beanstandungsbeamten (§ 11 Absatz 3 des Sparkassengesetzes) und ihre Stellvertreter zu wählen.

VI.**Schlussbestimmungen****§ 24****Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes**

(1) Wird das Verbandsgebiet erweitert, werden die Sparkassen und Träger des neuen Gebietes Mitglieder des Verbandes. Das Stammkapital des Verbandes erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Stattdessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. Für Sätze 2 und 3 gilt § 3 entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Wird ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt, scheiden die Sparkassen und die Träger des abgetrennten Gebietes aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbandes ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Für Satz 2 gilt Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Trägers.

§ 25**Bekanntmachungen**

Die Satzung und ihre Änderungen, sowie andere Rechtsvorschriften des Verbandes, werden von der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 26**Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 23 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im Übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

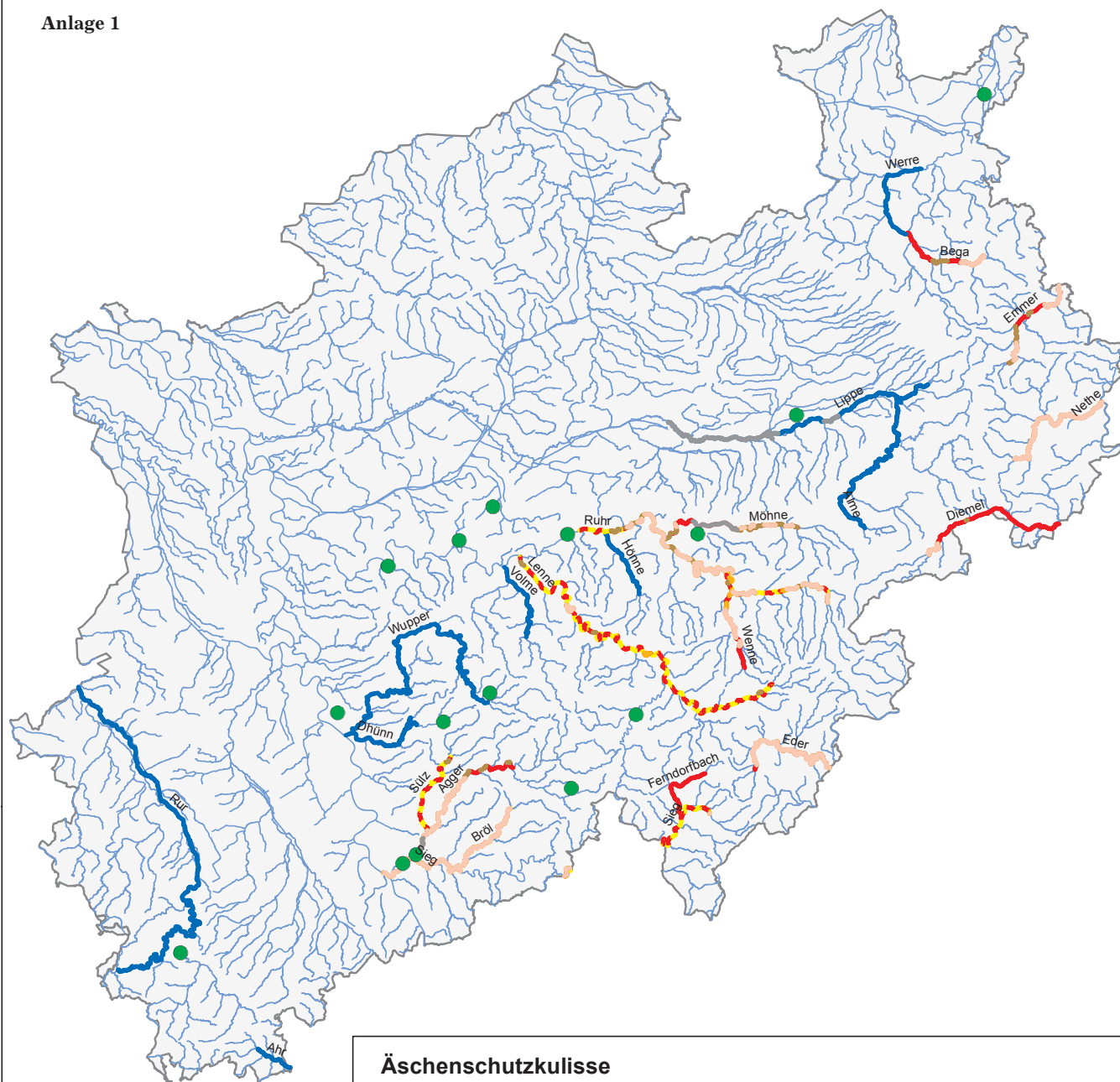
793**Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-6-765.21.10 –
v. 13.11.2014

Die Gewässerabschnitte in denen, nach § 1 a der Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung, die Äsche (*Thymallus thymallus* L.) nicht entnommen werden darf, werden hiermit festgelegt und sind aus der Karte (**Anlage 1**) beziehungsweise der Tabelle (**Anlage 2**) ersichtlich.

Dieser Runderlass tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Zweite Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung in Kraft tritt.

Anlage 1



Äschenschutzkulisse

- Äschenschutzkulisse, 1. Priorität (rückläufige Äschenbestände)
- Äschenschutzkulisse, 2. Priorität (nur abschnittsweise gute Äschenbestände)
- Äschengewässer mit guten Äschenbeständen
- Vogelschutzgebiet in Äschenschutzkulisse
- FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet in Äschenschutzkulisse
- (nur) FFH-Gebiet in Äschenschutzkulisse
- (nur) Naturschutzgebiet in Äschenschutzkulisse
- Andere Fließgewässer
- Kormoran-Brutkolonien im Bereich der Äschengewässer
- Land NRW

0 10 20 40
Kilometer



Stand: 04/2014
Kartographie: N. Theißen, B. Fels

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Anlage 2**Gewässer in der Äschenschutzkulisse**

Gewässername	Gewässerkennzahl	Stationierung bis	Stationierung von	Planungseinheit
Agger	2728	29000	42000	PE_SIE_1200
Agger	2728	0	29000	PE_SIE_1100
Bega	462	0	28600	PE_WES_1600
Bröl	2726	0	26500	PE_SIE_1300
Diemel	44	37400	57600	PE_DIE_1000
Diemel	44	57600	78357	PE_DIE_1000
Eder	428	128500	164000	PE_EDE_1000
Emmer	456	20000	50700	PE_WES_1700
Ferndorfbach	27214	0	18000	PE_SIE_1400
Lenne	2766	0	73600	PE_RUH_1300
Lenne	2766	73600	111500	PE_RUH_1400
Möhne	2762	0	41000	PE_RUH_1800
Nethe	452	0	37500	PE_WES_1800
Ruhr	276	110000	131800	PE_RUH_1500
Ruhr	276	131800	166300	PE_RUH_1600
Ruhr	276	166300	202500	PE_RUH_1700
Sieg	272	0	25100	PE_SIE_1000
Sieg	272	72000	75500	PE_SIE_1000
Sieg	272	120600	142300	PE_SIE_1400
Sülz	27288	0	24900	PE_SIE_1100
Wenne	27616	0	23000	PE_RUH_1700

II.**Ministerpräsidentin****Berufskonsularische Vertretung
der Republik Peru in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.08-1/14
v. 23.10.2014

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg ernannten Herrn Carlos Alberto Manuel Roman Heredia am 23. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Luis Santiago Espinosa Oyola, am 12. November 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2014 S. 667

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Indien in Essen**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.05-420-3
v. 23.10.2014

Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann, Honorarkonsul der Republik Indien in Essen mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen, ist am 2.10.2014 verstorben.

Das Herrn Dr. Deichmann am 1.8.2000 erteilte Exequatur ist daher mit Ablauf des 2.10.2014 erloschen und die honorarkonsularische Vertretung der Republik Indien in Essen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2014 S. 667

**Berufskonsularische Vertretung
von Kanada in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.16-1/14
v. 23.10.2014

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Frau Marthe Lemay am 28. August 2014 das Exequatur als Konsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Leslie Thomas Reissner, am 10. September 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2014 S. 667

**Berufskonsularische Vertretung
der Arabischen Republik Ägypten
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.01-1/14
v. 5.11.2014

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Frau Eman Mohamed Zaki Moharram am 31. Oktober 2014 das

Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad, am 10. September 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2014 S. 667

Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales**Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
Barbetrag für Leistungsberechtigte,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – V A 2 – 5204.10 –
v. 27.10.2014

Aufgrund des § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch –SGB XII– in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2014 (GV. NRW. S. 324), setze ich ab 1. Januar 2015 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,70 €
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	9,40 €
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,80 €
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	18,80 €
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	23,40 €
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	28,10 €
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	32,80 €
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	37,40 €
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	46,50 €
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	51,00 €
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	60,50 €
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	64,90 €

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 gemäß § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 107,73 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 8.11.2013 – (MBl. NRW. 30 S. 526) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2014 S. 667

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16.10.2014

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 31. Oktober 2014 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Josef Hovenjürgen (CDU), ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen_öffentlich_bekannt_gemacht_worden.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1.8.2014 (MBL NRW. S. 479)

Münster, 16. Oktober 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2014 S. 668

III.**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr****Sitzungen der Fachausschüsse des
Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
v. 14.11.2014

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 12. Dezember 2014 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 3. Dezember 2014, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Montag, 8. Dezember 2014, 11.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Mittwoch, 10. Dezember 2014, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 1.17

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 10. Dezember 2014, 10.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 1.17

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Freitag, 12. Dezember 2014, 10.50 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 12. Dezember 2014 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 14. November 2014

Ulrich H a l l e r

– MBL NRW. 2014 S. 668

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Tagesordnung für die
17. KDN-Verbandsversammlung**

Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister
v. 7.11.2014

Besprechungsgegenstand:

17. KDN Verbandsversammlung

Ort und Datum der Besprechung:

27.11.2014, 12:00 Uhr

Ruhrfestspielhaus, Raum Uranus/Saturn

Otto-Burrmeister-Allee 1 in 45657 Recklinghausen

Verteiler:

Mitglieder der KDN Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die konstituierende Sitzung der KDN Verbandsversammlung in der Wahlperiode 2014 – 2020 schlage ich hiermit folgende Tagesordnung vor:

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Feststellen des Altersvorsitzenden

TOP 3: Genehmigung des Protokolls vom 05.06.2014

TOP 4: Wahlen

a. Schriftführer

b. stellvertretender Schriftführer

c. Vorsitzender der Verbandsversammlung

d. stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung

e. Verbandsvorsteher

f. stellvertretender Verbandsvorsteher

g. Vorsitzender des Betriebsausschusses
KDN-sozial

h. erster stellvertretender Vorsitzender des
Betriebsausschusses aKDN-sozial

i. zweiter stellvertretender Vorsitzender des
Betriebsausschusses aKDN-sozial

g. Betriebsleiter aKDN-sozial

h. stellv. Betriebsleiter aKDN-sozial

TOP 5: Bericht des Wirtschaftsprüfers

a. zum KDN Jahresabschluss 2013 (Anlage)

b. zum aKDN-sozial Jahresabschluss
2013 (Anlage)

TOP 6: Beschlussfassung zum KDN Jahresabschluss 2013 (Anlage)

TOP 7: Beschlussfassung zum aKDN-sozial
Jahresabschluss 2013 (Anlage)

TOP 8: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für
das Geschäftsjahr 2014 (Anlage)

TOP 9: Besetzung des Betriebsausschusses
aKDN-sozial (Anlage)

TOP 10: Änderung der Betriebssatzung
aKDN-sozial (Anlage)

TOP 11: KDN Wirtschaftsplan 2015 (Anlage)

TOP 12: aKDN-sozial Wirtschaftsplan 2015 (Anlage)

TOP 13: Einrichtung eines Personalrates (Anlage)

TOP 14: Digitales Archiv NRW (Anlage)

TOP 15: Terminplanung 2015 (Anlage)

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass im Anschluss an diesen Termin die Landeskongress tagt, zu der ich Sie hiermit recht herzlich einlade.

Im Rahmen dieser Sitzung wird Herr Hartmut Beuß, Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO), über den Stand der Beratungen zum E-Government-Gesetz NRW und der Entwicklung einer ITK-Strategie für das Land berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. W. F u c h s

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

– MBl. NRW. 2014 S. 668

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569